Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/14 5Ob59/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1993

Norm

EO §382 Z6 II6
EO §384 Abs3

Rechtssatz

Aus § 384 Abs. 3 EO folgt eindeutig, daß exekutive Pfand- und Befriedigungsrechte eines Dritten durch eine nach§ 382 Z 6 EO erwirkte einstweilige Verfügung und entsprechende Anmerkung des Belastungs-, Veräußerungs- und Verpfändungsverbotes im Grundbuch unberührt bleiben (hier: durch das Obsiegen der EV - Erwirkerin im Prozeß gegen den Voreigentümer fiel ihr die Liegenschaft zu; es wirken somit die von Dritten in der Zwischenzeit erworbenen Pfand- und Befriedigungsrechte an der Liegenschaft auch gegen sie).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 59/93
  Entscheidungstext OGH 14.09.1993 5 Ob 59/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0011749

Dokumentnummer

JJR_19930914_OGH0002_0050OB00059_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at